

Niederschrift Nr. 1
 über die öffentliche Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses
 am Donnerstag, 02.03.2023
 im Bürgersaal des Rathauses Waldkirch, Marktplatz 1 – 5

Dauer der Sitzung: 18:00 Uhr bis 18:01 Uhr

Anwesend:

Mitglieder des Gemeinderates der Stadt Waldkirch

Götzmann, Roman	Oberbürgermeister/ Vorsitzender	
Ringwald, Christian	Stadtrat	
Herterich-Wisser, Susanne	Stadträtin	
Fischer, Thomas	Stadtrat	
Wernet, Nikolaus	Stadtrat	in Vertretung von Schoch, Alexander
Ihringer, Xaver	Stadtrat	
Trenkle, Karlheinz	Stadtrat	

Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Gutach im Breisgau

Rötzer, Sebastian	Bürgermeister
Schuler, Barbara	Gemeinderätin

Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Simonswald

Schonefeld, Stephan	Bürgermeister
Ruf, Bernhard	Gemeinderat von Simonswald
Weis, Richard	Gemeinderat von Simonswald

Verwaltung:

Lange, Marcel	Protokollant
---------------	--------------

Entschuldigt fehlen:

Dold, Johannes	Stadtrat der Stadt Waldkirch
Wolters-Andreocci, Eva	Stadträtin der Stadt Waldkirch
Bockstahler, Jochen	Gemeinderat von Gutach im Breisgau
Hamann, Reinhard	Gemeinderat von Gutach im Breisgau

Als Gäste anwesend:

Rieser, Nicole	Gemeinderätin von Gutach im Breisgau
----------------	--------------------------------------

Tagesordnung:

1. Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Waldkirch mit den Gemeinden Gutach i. Br. und Simonswald: Einstellung des laufenden Verfahrens; Aufstellungsbeschluss zur 8. Punktuellen Änderung in den Gemeinden Gutach i. Br. und Simonswald zur Herausnahme der Sonderbauflächen für die Windkraftnutzung "Schwarzenberg" und "Platte"; Beauftragung der erfüllenden Gemeinde zur Durchführung des Verfahrens
2. Bekanntgaben und kleine Anfragen

Der Vorsitzende Oberbürgermeister Götzmann begrüßt die Sitzungsteilnehmer. Er stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinsamen Ausschusses fest und eröffnet die Sitzung.

1. Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Waldkirch mit den Gemeinden Gutach i. Br. und Simonswald: Einstellung des laufenden Verfahrens; Aufstellungsbeschluss zur 8. Punktuellen Änderung in den Gemeinden Gutach i. Br. und Simonswald zur Herausnahme der Sonderbauflächen für die Windkraftnutzung "Schwarzenberg" und "Platte"; Beauftragung der erfüllenden Gemeinde zur Durchführung des Verfahrens
-

Oberbürgermeister Götzmann verweist auf die Sitzungsvorlage Nr. 2022/213: Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan 2001 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch sind zwei Standorte als „Sonderbauflächen für Windkraftnutzung“ ausgewiesen („Platte“ und „Schwarzenberg“). Seit dem Jahr 2011 betreibt die VVG Waldkirch, Gutach i. Br. und Simonswald das Verfahren zur Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans Windkraft für die drei Gemeinden. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen soll die Ansiedlung von Windkraftanlagen gefördert werden. Rechtsfolge solcher Konzentrationszonen ist, dass Windkraftanlagen ausschließlich in diesen zulässig sind, das restliche Gebiet der VVG hingegen von Windkraft freizuhalten ist. 2019 veröffentlichte das Land Baden-Württemberg einen neuen Windatlas, der zu nachhaltigen Veränderungen gegenüber den zuvor angestellten Berechnungen führte. Da der neue Windatlas nach Auffassung des Regierungspräsidiums bei allen laufenden Verfahren zu berücksichtigen ist und hieraus ein ganz erheblicher weiterer Arbeitsumfang resultierte, stand die VVG vor der Entscheidung, ob das Verfahren dennoch fortgeführt werden sollte. Anfang des Jahres 2021 beschlossen die Gemeinderäte Waldkirch, Gutach i. Br. und Simonswald die Fortführung durch ein neues FNP-Verfahren. Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zu verdoppeln. Um den Ausbau der Windenergie in Deutschland deutlich schneller voranzubringen, hat der Bundesgesetzgeber das WaLG (Wind-an-Land-Gesetz) beschlossen. Neben zahlreichen anderen Regelungen enthält das WaLG Änderungen des Planungsrechts, insbesondere des BauGB. Für das von der VVG geführte Verfahren zur Ausweisung von Konzentrationszonen bedeuten die Neuregelungen tiefgreifende rechtliche Änderungen. Die Flächennutzungspläne mit Konzentrationszonen für Windkraftanlagen verlieren ihre Sperrwirkung. Die Flächennutzungspläne mit Konzentrationszonen für Windkraftanlagen, die bis zum 01.02.2024 wirksam geworden sind, gelten für eine Übergangszeit fort. Diese Übergangszeit endet mit Ablauf des 31.12.2027. Diese Neuregelungen werden zu berücksichtigen sein bei der Entscheidung, ob das Flächennutzungsplanverfahren zur Ausweisung von Konzentrationen fortgeführt oder eingestellt wird. Ob die zwei Standorte als „Sonderbauflächen für Windkraftnutzung“ im FNP 2001 per FNP-Änderung herausgenommen werden. Das derzeit laufende Verfahren zur Ausweisung von Konzentrationen müsste spätestens am 01.02.2024 wirksam abgeschlossen sein, damit der Teilflächennutzungsplan die Konzentrations- bzw. Sperrwirkung entfalten könnte. Ein wirksamer Abschluss bis zum 01.02.2024 ist ausgeschlossen. Selbst bei rechtzeitigem Abschluss würde der Plan am 31.12.2027 außer Kraft treten. Eine Fortführung des

Verfahrens würde somit weitere, nicht unerhebliche Kosten verursachen, ohne hiermit die beabsichtigte Konzentrations- bzw. Sperrwirkung herbeizuführen. Die VVG hat sich somit zwischen zwei Optionen zu entscheiden. Sie führt entweder die ab dem Jahr 2028 geltende Rechtslage vorher herbei und verdeutlicht damit ihr Anliegen, die Windkraft zu fördern. Oder sie hält an der Sperrwirkung des FNP 2001 bis zum 31.12.2027 fest. Bei dieser Entscheidung sollte die Dauer bis zur Erteilung der erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung berücksichtigt werden. Potenzielle Betreiber müssen sich zunächst die Flächen sichern. Im Genehmigungsverfahren müssen zeitaufwendige Erhebungen durchgeführt werden. Zudem benötigt die Genehmigungsbehörde eine gewisse Zeit für die Bearbeitung. Die Sonderbauflächen im FNP von 2001 sollten herausgenommen werden, um den erforderlichen Ausbau der Windkraft nicht zu verzögern. Bei der Variante, das derzeit laufende FNP-Verfahren Wind abzurechnen und am rechtswirksamen FNP Wind von 2001 festzuhalten gehen unnötig viele Jahre verloren, um die regenerative Energiegewinnung deutlich voran zu treiben. Bei dieser Variante könnten erst nach dem 01.01.2028 Windkraftanlagen errichtet werden. Bei der Variante, den derzeitigen rechtswirksamen FNP Wind aus dem Jahr 2001 der 8. Punktuellen Änderung zu unterziehen, um möglichst schnell Windkraftanlagen zu errichten, werden deutliche Zeitvorteile gesehen. Sollte es zu diesem Beschluss kommen, so könnte Anfang 2023 das zweistufige Änderungsverfahren in Gang gesetzt werden. Da im Gegensatz zur Aufstellung zugunsten weiterer Konzentrationszonen auf aufwendige Gutachten und Erhebungen verzichtet werden kann, sind die erforderlichen Unterlagen für die 8. FNPÄ zeitnah zu erstellen. Die während der zwei öffentlichen Beteiligungsrounden eingegangenen Anregungen gegen eine Herausnahme der Flächen „Platte“ und „Schwarzenberg“ lassen sich mit dem Argument, dass spätestens am 01.01.2028 ohnehin sämtliche Sperrwirkungen entfallen, zügig abarbeiten. Es besteht die Hoffnung das FNP-Änderungsverfahren im Jahr 2024 abzuschließen. Parallel wäre es möglich, dass potentielle Investoren ihre erforderlichen Unterlagen für ein bundesimmissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren erarbeiten, um dann zügig nach der genehmigten FNP-Änderung durch die Genehmigungsbehörde eine Genehmigung zu erhalten. Es wird daher empfohlen, die 8. Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans einzuleiten und die erfüllende Gemeinde (Große Kreisstadt Waldkirch) der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch, Gutach i. Br. und Simonswald zu beauftragen, das FNP-Änderungsverfahren durchzuführen, um die Sonderbauflächen für Windkraftnutzung „Schwarzenberg“ (Gemeinde Gutach i. Br., Flächenbezeichnung im FNP von 2001: „GS 4, Wind 8“) und „Platte“ (Gemeinde Gutach i. Br., Flächenbezeichnung im FNP von 2001: „Sim 27, Wind 7“) aus dem rechtswirksamen FNP herauszunehmen. Die Kosten können aufgrund der Komplexität derzeit nicht ermittelt werden, werden aber deutlich unter den Kosten für eine Aufstellung liegen.

1. Der gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch, Gutach i. Br. und Simonswald beschließt einstimmig die Einstellung des am 28.06.2021 eingeleiteten Verfahrens zur Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans Windenergie für die Gemeinden Waldkirch, Gutach i. Br. und Simonswald.
2. Der gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch, Gutach i. Br. und Simonswald fasst einstimmig den Aufstellungsbeschluss zur 8. Punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans zur Herausnahme der Sonderbauflächen für die Windkraftnutzung "Schwarzenberg" und "Platte" in den Gemeinden Gutach i. Br. und Simonswald.
3. Der gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch, Gutach i. Br. und Simonswald beauftragt einstimmig die erfüllende Gemeinde (Große Kreisstadt Waldkirch) mit der Durchführung des Verfahrens.

2. Bekanntgaben und kleine Anfragen

Keine Wortmeldungen.

Oberbürgermeister

Protokollant